

Magistrat · 63318 Rödermark

Piratenpartei Offenbach-Land  
Karlheinz Zoth  
Bürgermeister-Hainz-Str. 17  
63165 Mühlheim am Main

Fachbereich: Öffentliche Ordnung  
Fachabteilung: Verkehr  
Sachbearbeiter: J. Ruth  
Rathaus Urberach, Zimmer 12  
Telefon-Durchwahl: 06074 / 911-812  
PC-Fax: 06074 / 911-1-812  
Telefax: 06074 / 911-970  
E-Mail: Jutta.Ruth@roedermark.de

Bei Antwort  
bitte **UNSER ZEICHEN** angeben!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

1/3/3/Ru

Datum

23. Apr. 2013

**S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s**  
für die Veranstaltung „Bundestagswahl und Hess. Landtagswahl 2013“  
am: 22.09.2013

Sehr geehrter Herr Zoth,

gemäß Ihrem Antrag vom 22.04.13 erhalten Sie hiermit die Erlaubnis, für o. g. Veranstaltung maximal **70 Plakate** in der Zeit vom 25.08.2013 bis 22.09.2013 aufzustellen.

Diese Genehmigung gilt nicht für Bundes- und Landesstraßen außerhalb der Bebauung.

Auf folgenden Plätzen darf keine Plakatierung vorgenommen werden:

- in Urberach im Bereich „Gänseeck“, auf dem Kirchenvorplatz (Dalles), sowie auf dem gesamten Häfnerplatz
- vor den Rathäusern Ober-Roden und Urberach
- dem Marktplatz in Ober-Roden und der Kirche
- in der Trinkbrunnenstraße zwischen der Einmündung Dieburger Straße und der Trinkbrunnenstraße 15 (Trinkbornschule)
- rund um den Bereich der Kapelle am Ortseingang Messenhausen (Kreuzungsbereich Kapellenstr. / Messenhäuser Str. / Urberacher Str.)

**Plakatständer dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährden. Dies ist insbesondere auf Verkehrsinseln und an Straßeneinmündungen der Fall, da hier der Verkehrsteilnehmer abgelenkt, bzw. seine Sicht behindert wird.**

**Das Anbringen von Plakatständern an Verkehrszeichen und Geschwindigkeitsmessanlagen ist nicht erlaubt. Gleichfalls nicht gestattet ist das Anbringen von Plakatständern an Lichtzeichenanlagen (Ampeln) sowie im Radius von 5 Metern um diese herum.**

Sprechtag (gleitende Arbeitszeit):

Montag, Dienstag, Mittwoch u. Donnerstag: 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr,  
Mittwoch: 15:00 Uhr – 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Rathaus Ober-Roden, Dieburger Straße 13 – 17  
Rathaus Urberach, Konrad-Adenauer-Straße 3  
Internet: <http://www.roedermark.de>

Sollten dadurch bedingte Verkehrsgefährdungen eintreten, weisen wir darauf hin, dass die Plakatständer von uns entfernt und sichergestellt werden (Ersatzvornahme i. S. des § 49 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; HSOG).

**Die Plakatständer dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt und müssen spätestens vier Tage nach der Veranstaltung abgeräumt werden.**

Das ***Bekleben der Buswartestellen und Stromverteilerkästen*** ist generell untersagt. Zu widerhandlungen werden nach der „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“ geahndet.

Weiterhin dürfen die Plakate die Größe 90 x 60 cm (**DIN A1**) nicht überschreiten. Plakate sind im Hochformat aufzustellen.

Die Plakate sind so aufzustellen/aufzuhängen, dass sie entweder eine Höhe von 120 cm, gemessen ab Gehweg-/Fahrbahnkante, nicht überschreiten oder die Unterkante der Plakate sich mindestens 250 cm über der Gehweg-/Fahrbahnkante befinden.

**Die Standfestigkeit der Schilder muss bis Windstärke 8 gewährleistet sein.**

Außerdem weisen wir auf die „Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“ vom 24.05.2004 hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(Ruth)

*Ruth*

**Hinweis:**

Wenn Sie an Bundes- und Landesstraßen **außerhalb der Bebauung** Plakate aufstellen möchten (wie z. B. an der Hauptstraße in Waldacker, Rödermarkring usw.) bitten wir Sie, sich zusätzlich an folgende Stellen zu wenden:

**Hessen Mobil**  
**Straßen und Verkehrsmanagement**  
**-Straßenmeisterei Offenbach**  
**Autobahnmeisterei**  
**63263 Neu-Isenburg**

**und**

**Kreis Offenbach**  
**Untere Naturschutzbehörde**

**Werner-Hilpert-Straße 1**  
**63128 Dietzenbach**

**Tel.: (06102) 7541 - 30**  
**Fax: (06102) 7541 - 20**

**Tel.: (06074) 8180 - 4106/4107**  
**Fax: (06074) 8180 - 4910**

Von dort erhalten Sie die entsprechenden Genehmigungen. Es werden die **genauen Standorte** der Plakate benötigt.

Sollten Sie ohne diese Genehmigungen Plakate außerhalb der Bebauung aufstellen, können die Plakate im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 49 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung; HSOG) entfernt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an die Straßenmeisterei bzw. die Untere Naturschutzbehörde.

**Auszug aus der  
„Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark“**

Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Rödermark im Sinne der §§ 71 – 80 HSOC über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Stadt Rödermark.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark hat in ihrer Sitzung vom 18. Mai 2004 aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOC) folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

**§1  
Geltungsbereich**

(1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Rödermark.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet oder für die ein Sondernutzungsrecht der Stadt Rödermark besteht. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchen, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Radwege, Straßenbüschen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen sowie öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Ballspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.

(4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter Papierkörbe, Abfallsammelbehälter Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer Bänke, Denkmäler Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§15  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(2) Das Verbot gilt auch für Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art an baulichen Anlagen, Einfriedungen, Bauzäunen, Bäumen und dergleichen, wenn sie von der Straße oder Anlage eingesehen werden können, soweit dieses nicht Ausfluss der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hess. Bauordnung.

(4) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt Rödermark nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 und Abs. 2 zu belehren.

(5) Wer entgegen der Verbote in den Absätzen 1 und 2 Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen (gemäß Abs. 1) hingewiesen wird.

(6) Die Stadt Rödermark kann von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden. In der Erlaubnis wird die Zahl der Plakate festgelegt. Diese sind unten rechts mit Aufklebern zu versehen. Aus diesen muss der Ablauf der Genehmigungsfrist ersichtlich sein. Für örtliche Vereine kann ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden. Die erteilte Erlaubnis ist beim Plakatieren mitzuführen. Wahlwerbung ist von den Verboten der Abs. 1 und 2 grundsätzlich ausgenommen. Die Vorschriften der Hessischen Bauordnung und des Hess. Straßengesetzes bleiben unberührt.

**§7  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen und auf § 1 Absatz 4 genannten Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOC) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 16 Anwendungen sonstiger Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung), der Satzung der Stadt Rödermark über die Reinigung der öffentlichen Straßen und der Abfallsatzung bleiben unberührt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt gemäß § 6 der Haupsatzung mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Anlagen (Rödermärker Plakatordnung) in der Fassung vom 02.05.1996 außer Kraft.

Rödermark, den 24. Mai 2004

Der Magistrat  
der Stadt Rödermark

Maurer Bürgermeister